

§§§§§§§§ Recht - kurz gefasst §§§§§§§§

Legasthenie – Was ist das?

Was ist	Legasthenie?
Umschriebene Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten i. S. d. ICD-10 (F81)	+
Lese- und Rechtschreibschwäche	-
Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben i. S. d. Verwaltungsvorschrift	+
Krankheit i. S. d. gesetzlichen Krankenversicherung	-
Behinderung i. S. v. Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz	+
Behinderung i. S. v. § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IX	+
Schwerbehinderung i. S. d. § 2 Absatz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IX	(+)
Seelische Behinderung i. S. d. § 35a SGB VIII	-

Umschriebene Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten i. S. d. ICD-10 (F81)

Legasthenie ist eine Lese-Rechtschreibstörung, eine umschriebene Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten im Sinne des internationalen Störungskatalog der Weltgesundheitsorganisation ICD-10 Kapitel F81.

Für die Diagnose müssen eindeutige Beeinträchtigungen spezieller schulischer Fertigkeiten vorliegen, die sich in „mangelhaften“ oder „ungenügenden“ Noten im Lesen, in Diktaten, in der Art und Häufigkeit der Fehler und bei der Durchführung standardisierter Lese-Rechtschreibtests zeigen. Der Leistungsstand der gestörten schulischen Fertigkeiten muss deutlich unter dem Intelligenzniveau des betroffenen Schülers liegen und nicht durch eine Intelligenzminderung erklärbar sein.

Lese- und Rechtschreibstörung (ICD-10 F81.0):

Das Hauptmerkmal der Lese- und Rechtschreibstörung (ICD-10 F81.0) ist eine umschriebene und bedeutsame Beeinträchtigung in der Entwicklung der Lesefertigkeiten. Das Leseverständnis, die Fähigkeit, gelesene Worte wiederzuerkennen, vorzulesen und Leistungen, für welche Lesefähigkeit nötig ist, können sämtlich betroffen sein. Bei umschriebenen Lesestörungen sind Rechtschreibstörungen häufig und persistieren oft bis in die Adoleszenz, auch wenn einige Fortschritte im Lesen gemacht werden.

Isolierten Rechtschreibstörung (ICD-10 F81.1):

Das Hauptmerkmal der isolierten Rechtschreibstörung (ICD-10 F81.1) wird in einer umschriebenen und bedeutsamen Beeinträchtigung der Entwicklung von Rechtschreibfertigkeiten, ohne Vorgeschichte einer Lesestörung definiert. Eine Leserechtschreibstörung/Legasthenie ist ein Störungsbild, das durch seine hohe Stabilität die persönliche und soziale Entwicklung bis ins Erwachsenenalter maßgeblich prägt. Ohne Behandlung nehmen die Probleme häufig sogar zu. Dass Legasthenie sich im Verlauf des Schullebens bis spätestens zum Eintritt in die Sekundarstufe „auswächst“, kann empirisch nicht belegt werden. Die Ursache der Legasthenie liegt in einer neurobiologischen Hirnfunktionsstörung, die entwicklungsbiologisch und zentralnervös begründet ist. Mögliche Genorte sind von der genetischen Forschung entdeckt.

Sie besteht trotz **normaler oder überdurchschnittlicher Intelligenz** und trotz normaler familiärer und schulischer Lernanregungen. Legasthenie ist nicht auf körperliche Erkrankungen, psychische Störungen, familiäre oder soziale Probleme, unzureichende Beschulung oder mangelnde Lerngelegenheit zurückzuführen.

Häufig entwickeln legasthene Schüler wegen des ständigen zusätzlichen Leistungsdruckes, fehlender qualifizierter Förderung und ihnen und ihrer Problematik entgegengebrachtem Unverständnis **Folgeprobleme** wie z. B. Einnässen, Schulangst, Bauchschmerzen, geringes Selbstwertgefühl bis hin zu Depressionen und Störungen des Sozialverhaltens.

Die **Diagnostik** nach der ICD-10 dürfen nur Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und – psychotherapie, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Ärzte oder Psychologische Psychotherapeuten mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen durchführen, dagegen keine Lehrer oder Schulpsychologen.

Lesen- und Rechtschreibschwäche

Von der Leserechtschreibstörung/Legasthenie zu unterscheiden ist die weniger gravierende eher vorübergehende Leserechtschreibschwäche, die auch von Lehrern festgestellt werden kann.

Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

Die **Verwaltungsvorschrift** zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf“ vom 22. 8. 2008 regelt u. a. schulische Förderung, Nachteilsausgleich und enthält Ausnahmeregelungen zur Leistungsfestsetzung und Leistungsbeurteilung für Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben. Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben umfassen sowohl die weniger gravierende und vorübergehende **Lesen-Rechtschreibschwäche** und die **Legasthenie/Lesen-Rechtschreibstörung**.

Krankheit im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung

In der gesetzlichen Krankenversicherung muss eine Störung **Krankheitswert** haben und **behandlungsbedürftig** sein. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass Legasthenie kein Krankheitswert zukommt.

Behinderung nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Nach der Rechtsprechung ist eine Leserechtschreibstörung/Legasthenie eine Behinderung, eine Beeinträchtigung in der technischen Fertigkeiten des Schreibens und des Lesens und keine Beeinträchtigung der intellektuellen Fähigkeiten, die z. B. durch schulische Prüfungen abgefragt werden. Es muss keine seelische Behinderung oder Schwerbehinderung vorliegen.

Behinderung/Schwerbehinderung i. S. d. § 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IX

Schwerbehinderung i. S. v. § 2 Absatz 2 SGB IX liegt vor, wenn der Grad der Behinderung (GdB) wenigstens 50% beträgt. Darüber hinaus können diejenigen Schwerbehinderten gleichgestellt werden, deren Behinderung mindestens 30% beträgt und die infolge ihrer Behinderung sonst keinen geeigneten Arbeitsplatz finden. Unterhalb dieser Schwelle kommt eine „einfache“ Behinderung nach § 2 Absatz 1 SGB IX in Betracht. Die Feststellung der Behinderung/Schwerbehinderung und die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises wird beim Versorgungsamt beantragt.

Seelische Behinderung i. S. v. § 35a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

Nach § 35a SGB VIII sind Kinder oder Jugendliche seelisch behindert bzw. von einer seelischen Behinderung bedroht, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist bzw. eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Nach der Rechtsprechung müssen zusätzlich zu einer Leserechtschreibstörung/Legasthenie noch seelische Folgestörungen und dadurch bedingt Beeinträchtigungen der sozialen Funktionsfähigkeit hinzukommen.